# Der Präsident des Verwaltungsgerichts Münster



Verwaltungsgericht Münster • Postfach 8048 • 48043 Münster

18. Dezember 2014 Seite 1 von 7

Aktenzeichen
6235
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl 0251 597380

# Regelung der Geschäftsverteilung für das Berufsgericht für Heilberufe Geschäftsjahr 2015

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern des Berufsgerichts wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2015 wie folgt geregelt:

# I. Besetzung (Berufsrichter) und Geschäftsbereiche der Kammern:

## 1. Besetzung (Berufsrichter):

#### 1. Kammer

Vorsitzender: Richter am Verwaltungsgericht

Bröker

Stellvertretender

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beckmann

## 2. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beckmann

Stellvertretender

Vorsitzender: Richter am Verwaltungsgericht

Bröker

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Verwaltungsgericht Münster

Piusallee 38 48147 Münster Telefon 0251 597-0 Telefax 0251 597-200

verwaltung@vg-muenster.nrw.de www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf. Buslinie 7 oder 8 bis Haltestelle Piusallee



# 3. Kammer

Seite 2 von 7

Vorsitzende: Richterin am Verwaltungsgericht

Lammers

Stellvertretender

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Labrenz

# 4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Labrenz

Stellvertretende

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts

Rapsch

# 5. Kammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts

Rapsch

Stellvertretende

Vorsitzende: Richterin am Verwaltungsgericht

Lammers

#### 2. Geschäftsbereiche:

# a) Regelungen zu den einzelnen Kammern

#### 1. Kammer:

Verfahren gegen Ärzte:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei der 1. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. oder
   5. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).



2. Kammer: Seite 3 von 7

- 1. Verfahren gegen Ärzte:
  - die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei der 2. Kammer anhängigen Verfahren,
  - künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. oder die 5. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).
- 2. Verfahren gegen Tierärzte.

#### 3. Kammer:

- 1. Verfahren gegen Apotheker,
- 2. Verfahren gegen Psychotherapeuten,

#### 4. Kammer:

Verfahren gegen Zahnärzte, auch soweit diese zugleich Ärzte sind:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei der 4. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. c).

#### 5. Kammer:

Verfahren gegen **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich **Ärzte** sind:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei der 5. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. c).

# b) Besondere Regelungen zur 1. und 2. Kammer

Künftig eingehende Verfahren gegen Ärzte, soweit nicht die 4. oder die 5. Kammer zuständig ist, entfallen in Fortführung der bisherigen Reihenfolge im Wechsel auf die 1. und die 2. Kammer.

## Der Präsident des Verwaltungsgerichts Münster



Seite 4 von 7

Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

- a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,
- b) sonstigen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Ärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt.

Verfahren betreffend Ärzte, die bereits in einem anhängigen oder abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahren Beschuldigte oder Antragsteller sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren gegen Ärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

# c) Besondere Regelungen zur 4. und 5. Kammer

Künftig eingehende Verfahren gegen Zahnärzte, auch soweit diese zugleich Ärzte sind, entfallen in Fortführung der bisherigen Reihenfolge im Wechsel auf die 4. und die 5. Kammer.

Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

- a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß
   § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,
- b) sonstigen Verfahren.

## Der Präsident des Verwaltungsgerichts Münster



Gehen an einem Tag mehrere Zahnärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt.

Seite 5 von 7

Verfahren bereffend Zahnärzte, die bereits in einem anhängigen oder abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahren Beschuldigte oder Antragsteller sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren gegen Zahnärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

# II. Bestimmung der Vertreter (Berufsrichter)

Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kammer nicht möglich, werden die Vorsitzenden der anderen Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge herangezogen.

## III. Ehrenamtliche Richter

Die Ärzte als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

Dr. med. Konrad Rackwitz
 Vertreterin: Dr. med. Ute Krahé

2. Dr. med. Eberhard Haubold

Vertreter: Dr. med. Ansgar Arend

werden der 1. Kammer zugewiesen.

# Der Präsident des Verwaltungsgerichts Münster



Die Ärzte als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

Seite 6 von 7

3. Dr. med. Peter Kluge

Vertreterin: Birgit Menge

4. Dr. med. Andreas Jesper

Vertreterin: Dr. med. Brigitte Klein

werden der 2. Kammer zugewiesen.

Die **Zahnärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Dorothea Bartling

Vertreterin: Dr. Jutta Gerson

2. Dr. Konrad Koch

Vertreter: Dr. Ulrich Frerk

werden der 4. und 5. Kammer zugewiesen.

Die <u>Tierärzte</u> als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Uwe Benthin

Vertreterin: Dr. Gabriele Schulze-Grotthoff

2. Dr. Peter Scholten

Vertreter: Dr. Giovanni Serra

werden der 2. Kammer zugewiesen.

Die **Apotheker** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Apothekerin Elke Balkau

Vertreter: Apotheker Klaus Mörchen

2. Apothekerin Monika Kierdorf-Witte

Vertreter: Apothekerin Diana Schreiner

3. Apotheker Hans-Jürgen Jesse

Vertreterin: Apothekerin Dr. Diana Lütke-Schürmann

# Der Präsident des Verwaltungsgerichts Münster



4. Apotheker Matthias Söngen

Vertreter: Apotheker Wichard Dohmann

Seite 7 von 7

werden der **3.** Kammer zugewiesen und - beginnend mit dem neuen Geschäftsjahr - in dieser Reihenfolge herangezogen.

Die <u>Psychotherapeuten</u> als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

Dr. (TR) Mehmet Toker
 Vertreter: Josef Rath

2. Dr. Karl Stricker

Vertreterin: Dorothea Dewald

werden der 3. Kammer zugewiesen.

Die ehrenamtlichen Richter werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter des anderen herangezogenen ehrenamtlichen Richters der Kammer, im Fall weiterer Verhinderung gegebenenfalls in der sich aus Abschnitt III. ergebenden Reihenfolge nacheinander durch den jeweils nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter, dessen Vertreter usw. vertreten. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so sind nacheinander der bei der anderen für diese Berufsgruppe zuständigen Kammer zuerst aufgeführte ehrenamtliche Richter, sein Vertreter, der andere ehrenamtliche Richter und dessen Vertreter heranzuziehen. Die weitere Reihenfolge der Heranziehung bleibt durch einen Vertretungsfall unberührt.

Koopmann